

Edit Kovács

Autor und Leser als Richter

Forensische und rhetorische Lektüren zu Thomas Bernhards *Holzfällen*

Zu den allgemein akzeptierten Basissätzen der Forschung zu Thomas Bernhards autobiographischem Werk gehört die Feststellung, dass hier eine permanente Beschäftigung mit Normierung, Kontrolle, Unterdrückung und Einschüchterung des Menschen durch Institutionen auszumachen und dass dieses Insistieren in Form einer affektiven Kritik¹ auf traumatische Lebenserfahrungen des Autors zurückzuführen sei. Unter diesem Aspekt werden die Justiz und ihre Institutionen in eine Reihe mit Schule, Internat, Erziehungslager, Krankenhaus und Sanatorium gestellt. Bernhard selbst hat auch mehrmals zur Sprache gebracht, dass er für den (österreichischen) Staat ein Machtobjekt darstelle, das durch die Justiz zu bekämpfen sei; bekannt sind die gegen ihn geführten Verleumdungsprozesse.²

Die Frage aber, wie sich die Machtverhältnisse zwischen Literatur und Justiz, zwischen Kläger und Angeklagtem sowie in der Konsequenz zwischen Autor und Leser, Text und Interpretation beschreiben ließen, ist keineswegs einfach zu beantworten. Auf den ersten Blick könnte es zwei Annäherungsmöglichkeiten an diesen Problemkomplex geben: Die eine akzeptiert Bernhards persuasive Rhetorik und folgt in ihrer Darstellung dem Autor (als natürlicher Person und als literarischer Institution), wonach dieser der Bekämpfte, der Beherrschte, der Unterworfenen und der sich dagegen Auflehrende ist. Die zweite macht darauf aufmerksam, dass Bernhard mindestens im gleichen Maße ein Autor ist, der kraft seiner Autorität und des ihm eigenen autoritären, urteilssicheren und angriffslustigen Duktus eine nicht nur literarisch zu nennende Macht besaß, wobei er 'Literatur' gleichzeitig als Schutzschild, als Freibrief für unbelangbares Sprechen ansah. Gemeinsam ist diesen Annäherungen, dass sie einerseits, zumindest in letzter Konsequenz, in einem Rekonstruktionsversuch der Autorintention gründen, und andererseits keinen Zweifel am referenziellen Funktionieren literarischer Texte haben: Die autobiographischen Texte sind auch als Schlüsseltexte lesbar, und die Interpretation kann nur auf dieser Grundlage den Versuch machen, die Machtfrage zu beantworten und unter anderem das Verhältnis zwischen Bernhard und der Justiz erhellen. Die hier folgenden Ausführungen möchten nun eine weitere Möglichkeit in den Vorder-

1 Höller 1993: 17.

2 Vgl. z.B. Schmidt-Dengler 1983; Huber 1987; Schindlacker 1987; Huguet 1995; Goubran 1997; Noll 1995.

grund stellen, die auf einer anderen Grundlage als die bisher angedeuteten Annäherungen operiert. Statt der Fokussierung auf die Intention, Macht oder Ohnmacht des Autors soll von der Macht der Lektüre und der von konsensuellen Deutungen die Rede sein.

Der angenommene referenzielle Status von literarischen Texten (nicht ihre Referenzfähigkeit, sondern ihre konkret nachvollziehbare Referenz, auf Grund derer man u.a. behaupten kann, dass Bernhard über Normierung, Kontrolle, Unterdrückung etc. spreche) liefert nämlich nicht nur der Justiz den Rechtfertigungsgrund zur Verurteilung des Autors: Diese in einem bestimmten Sinne auch ideologische Vorentscheidung³ prägt ebenfalls einen Großteil der Sekundärliteratur. Stark vereinfachend könnte man es im Voraus so formulieren, dass sich die Literaturwissenschaft dem literarischen Text mit ähnlichen Vorannahmen wie die Justiz nähert, im Prinzip eine forensische Lektüre praktiziert, wenn sie Objekte der Bernhardschen Kritik, das in der Wirklichkeit vorgebildete 'Was' der literarischen Rede, identifizieren zu können glaubt. Wird Literatur auf diese Weise als (Selbst-)Darstellung gelesen, kann der literarische Text niemals ganz unschuldig sein, sondern höchstens straffrei bleiben. Literarische Form wird dann je nach Perspektive als Verwirrspiel, Verschleierungstaktik oder Milderungsgrund gesehen.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, ein kleines Stück jener Komplizität zwischen der Sprache des Rechts und der Sprache der Literatur sowie jener zwischen literaturwissenschaftlichem und -kritischem Diskurs einerseits und juristischem Diskurs andererseits anzudeuten, die in Bernhards Schreiben und in den um dieses herum entstandenen kritischen, sekundärliterarischen sowie juristischen Texten lesbar wird.

Im zweiten Teil der Studie soll eine genauere Lektüre der Figur des Richters in Bernhards *Holzfällen. Eine Erregung* versucht werden. Mein Ziel ist es, zu zeigen, dass dieser Text durch seine rhetorische Praxis die Möglichkeit juristisch-referenzieller Deutungen untergräbt und die Aufmerksamkeit weg von den Gegenständen der Rede und hin zu der Frage nach der Beschaffenheit der urteilenden Sprache lenkt und somit grundlegende Probleme einer *kritischen* Literaturwissenschaft anspricht.

I.

Von einem Vergehen der üblen Nachrede und der Beleidigung zu sprechen, wie das im Prozess gegen Bernhard der Fall war, ergibt nur dann Sinn, wenn einer-

3 Nämlich in dem Sinne, wie Paul de Man Ideologie versteht: "Was wir Ideologie nennen, ist genau die Verwechslung von Sprache mit natürlicher Realität, von Bezugnahme auf ein Phänomen mit diesem selbst." (de Man 1987: 82)

seits die Erzählerfigur im Buch mit der realen Person Thomas Bernhard, andererseits die Figur Auersberger mit dem klagenden Komponisten Lampersberg gleichgesetzt werden können. In der Forschung gibt es wohl keine ernst zu nehmende Interpretation, die in diesem Punkt dem Literaturverständnis des Gerichts folgen würde. Prinzipiell ist man sich darin einig, dass sich zwischen Wirklichkeit und Text ein Transformationsprozess abspiele, und dass die Aufgabe der Literaturwissenschaft vorrangig darin bestehe, die jeweiligen Eigenheiten dieser Transformation zu benennen. Dem Begriff der Transformation liegt aber auch die Annahme zu Grunde, dass das in Sprache Umgestaltete durch eine Art Rückübersetzung aus dem Text wieder zu gewinnen wäre. Auf diesem Weg gelangt man vor allem bei Texten, deren autobiographische Fundierung nachweisbar scheint, durch die Erzählerfigur notgedrungen und wie durch die Hintertür wieder zur Person des Autors und seinem zur Grundlage der Erzählung dienenden 'Leben' zurück.

Nun ist ein literarischer Text zweifellos auch als geistiges Produkt, Selbstausdruck, Bewältigungsversuch, Selbsttherapie, Dokument oder politisches Bekenntnis (und was es noch für diskursabhängige Bezeichnungen geben mag) eines schreibenden Menschen zu lesen. Dies beweist aber weder die Selbstverständlichkeit noch die zwingende Kraft einer solchen Betrachtungsweise, unter anderem weil es längst bekannt ist, dass unser Autorbegriff ein historisches Produkt mit weit tragenden Implikationen, und als solches zur Reflexion, Analyse und Überprüfung aufgegeben ist.⁴ Dieser Beitrag, in dem der Problemkomplex Bernhard und die Justiz und die (Macht-)Verhältnisse zwischen Justiz und Literaturwissenschaft dargelegt werden sollen, muss sich vor allem auf einen Aspekt konzentrieren: den *Autor als historisch-juridisches Konstrukt*.

Der Begriff des Autors ist der Angelpunkt für die Individualisierung in der Geistes-, Ideen- und der Literaturgeschichte. Seine Wurzeln liegen im 18. Jahrhundert, als es das erste Mal zu der (juristisch zu lösenden) Frage kam, wie ein Buch beschaffen sein muss, wenn sein Verfasser es als Eigentum reklamieren will; wie geistiges Gemeingut und individuelle Aneignung, deren Verhältnis die Eigentümlichkeit definieren sollte, bestimmt und voneinander getrennt werden könnten. Dies führte zu einer neuen Kategorie im juristischen Diskurs, nämlich zur "*Formierung des geistigen 'Gemeinguts' als Inschrift des Individuellen*", wie Gerhard Plumpe feststellt.⁵ Er kommt auch zu dem Schluss, dass "diese Lösung eine *genuin juristische Formel* und keineswegs eine Applikation kontemporärer Theoreme aus dem Umkreis der sog. 'Genieästhetik' [ist]. Sie antwortete auf ein

4 Eine solche Analyse und Überprüfung mit nachhaltiger Wirkung führte Michel Foucault in seinem Vortrag *Was ist ein Autor?* durch, wo er die verschiedenen Funktionen des Begriffs voneinander unterschied, diese mit bestimmten diskursiven Ordnungen in Bezug setzte und feststellen musste, dass "der Autorname [...] seinen Ort nicht im Personenstand der Menschen [hat]" (Foucault 1988: 17).

5 Plumpe 1988: 335 (Hervorhebung im Original).

juristisches und kein ästhetisches Problem".⁶ In genealogischer Perspektive trug diese juristische Fragestellung erheblich zur Ausbildung der modernen Ästhetik und ihrer Orientierung an der Individualität des Werkes bei. Die Verankerung des Autors in der juristisch relevanten Person, so könnte man folgern, hatte ihre nachhaltigen Auswirkungen auf das Autorenbild in Ästhetik und Literaturwissenschaft. Es gibt ein ganzes System von Gesetzen und Konventionen, ohne die der Konsens, auf den man sich bei der Rede über Autor und Person bezieht, keine Möglichkeit hätte zu erscheinen. Und mag diese Geschichte von Konventionen noch so jung sein und aus diesem Grund alles, was von ihr garantiert wird, wesentlich labil bleiben, wie Derrida meint:⁷ Fest steht, dass die für manche antiquiert scheinenden Formeln des Rechts nach wie vor eine bestimmte Lektüre vorschreiben, nämlich eine solche, die sich an der Individualität des Werkes, am Individuum der Autor-Person – und in letzter Konsequenz: an einer 'realen Psyche' – sowie implizit an der auch rechtlich verantwortlichen Figur des Schreibenden orientiert.

Bernhards Probleme mit der Justiz scheinen wie geschaffen dafür, Foucaults polemisch zugespitzte, historisch orientierte Feststellung zu illustrieren, nach der "Texte, Bücher, Reden [...] wirkliche Autoren [...] in dem Maße [haben], wie der Autor bestraft werden oder die Reden Gesetze übertreten konnten."⁸ Bernhard selbst hat sich wiederholt als Opfer einer Justiz dargestellt, die mit dem Staat verflochten ist und seinen Machtinteressen dient (und noch dazu mit Hilfe literarischer Instanzen, wie sie im Prozess gegen *Holzfällen* in Gestalt des Literaturkritikers Hans Haider erschien). Dem Staat wirft er vor, ihn auf die Rolle eines durch die Justiz bekämpften Machtobjekts zu reduzieren:

Ich stehe zum vierten- und nicht zum erstenmal vor einem österreichischen Gericht [...] und habe mich also zum viertenmal einer nichts als entwürdigenden und über lange Zeit meine künstlerische Arbeit, die doch mein Lebensinhalt ist, unmöglich machenden Justizprozedur zu unterziehen und es scheint tatsächlich so, als hätte dieser Staat seit Jahrzehnten an mir kein anderes Interesse, als mich von Zeit zu Zeit vor Gericht zu stellen.⁹

Er verkennt jedoch, dass dieser für ihn entwürdigende Umgang mit Literatur, einerseits, dass ein literarisches Werk überhaupt vor Gericht zitiert und dann verurteilt werden kann, andererseits, dass ausgerechnet ein Literaturkritiker den Schriftsteller vor Gericht zerzt, nicht ein nur in Österreich mögliches Phänomen darstellt, wie er ausdrücklich behauptet, sondern dass sein Fall als eine Art Exempel für die tief wurzelnde Verflechtung von Recht und Literatur in der westlichen Kultur dienen könnte.

6 Plumpe 1988: 355 (Hervorh. im Orig.).

7 Derrida 1992: 36.

8 Foucault 1988: 18

9 In: FAZ v. 15.11.1984: 28.

Wenn man die Interpretationen zu Bernhards Texten ins Auge fasst, erhält die Bezeichnung 'Sekundärliteratur' einen Sinn, der wohl nicht als 'Nebensinn' des Wortes abzutun ist, sondern ins Innere unserer Problematik führt: Ein Teil der Sekundärliteratur erstellt nämlich, in Anlehnung an die 'erste' Literatur, sekundäre literarische Texte, deren Held ein fiktionaler ist: nämlich Thomas Bernhard 'selbst'. Seit seine Texte Gegenstand der Literaturwissenschaft geworden sind, wird an der Konstruktion eines Autors gearbeitet, dessen Lebensgeschichte, Ansichten, Einstellungen, Erlebnisse etc. als aus der Figurenrede lesbar und somit nicht als konstruierbar, sondern als rekonstruierbar angenommen werden.¹⁰ Im Grunde werden so Bernhards Texte nicht anders als vor dem Gericht behandelt, dessen elementares Interesse darin besteht, den Konstruktionscharakter, die Figuralität des Autors als nicht denkbar oder als (unerlässlichen) pragmatischen/ideologischen Zwecken widerstrebend anzusehen. Damit ist freilich weder gesagt, dass der Versuch zur Rekonstruktion der Autorpersönlichkeit und ihrer 'Wirklichkeit' nur die Literatur zu Bernhard auszeichnen würde (er gehört, im Gegenteil, zu den weitgehend konsensuellen Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens), noch dass diese Vorgehensweise eine illegitime oder unangebrachte wäre – es ist bloß so, dass solche Lektüren gerade im Falle Bernhards, dessen literarische Texte auch zu Prozessgegenständen geworden sind, dem Prinzip ihrer Literaturauffassung nach dem Gericht nahe stehen. Selbst Autoren, die Interpretationen kritisieren, in denen die Rede der literarischen Figuren als Grundlage zur Rekonstruktion weltanschaulicher Positionen des Autors dient, können nicht umhin, den Autor Bernhard und seine Intentionen anderweitig festzumachen. Man bekommt den Eindruck, dass das Interesse immer auch dem schreibenden Autor gilt, der durch geschickte Schreibtechniken, ja Tricks, sich einer Festmachung (einer Festnahme) zu entziehen sucht, ein "Verwirrspiel"¹¹ mit dem Leser treibt, und dass es zu den Aufgaben der Lektüre gehört, "das lebendige Ich"¹² sozusagen hinter dem Text zu entlarven.

10 In seiner Studie zur Bernhard-Rezeption nimmt Wendelin Schmidt-Dengler eine Zweiteilung der Sekundärliteratur vor, wobei für eine der Leseweisen der Versuch charakteristisch sei, "den Feingehalt des Realismus herauszuarbeiten und anzugeben, vor allem dem Autor jene Authentizität zu bescheinigen, die ihm die outrierte Künstlichkeit abzusprechen scheint"; das Wesen der anderen Leseweise bestünde darin, ein semantisches Universum aufzubauen, "durch das die Signifikanten rasen". Er macht, sehr zutreffend, die Gemeinsamkeit dieser so verschieden scheinenden Lektüren aus: "In beiden Fällen zielt die Analyse auf Identifikation, im einen Falle mit der sogenannten Wirklichkeit, im anderen Falle mit einer Bedeutung, die den Text erst mit der Dignität des Sinnes ausstattet", und mahnt zur Rückkehr zum Text (vgl. Schmidt-Dengler 1997: 207ff.). In einem früheren Aufsatz spricht er jedoch im Zusammenhang mit dem auch auf juristischem Weg belangten Prosastück *Exempel* aus *Der Stimmenimitator* von der "verschleierte Authentizität", die Bernhard ein doppeltes Spiel ermöglicht (vgl. Schmidt-Dengler 1983).

11 Von einem Verwirrspiel von Faktizität und Fiktionalität als Bernhards Verfahren spricht Höller 1995: 217.

12 Höller/Part 1995: 107.

Die 'literarische Form' scheint auch für das Gericht nur eine Verdeckungstaktik zu sein, ein Versuch der Irreführung, durch den der Autor von den eindeutigen Entsprechungen des Werkes mit Facetten der Wirklichkeit ablenken will, um straffrei bleiben zu dürfen. Paradoxerweise wirft das Gericht dem Autor vor, diese Ver- und Entstellung der Wirklichkeit nicht konsequent genug durchgeführt zu haben, d.h. unter anderem das Gericht nicht perfekt genug irreführt zu haben. "Der Beschuldigte" hätte nämlich "leicht die *Tatbildlichkeit* seines Werkes durch die ihm zumutbare *konsequentere Verdeckung* der seinem Werk zu Grunde liegenden Wirklichkeit [...] vermeiden können".¹³ Es hört sich so an, als wenn der Richter einem Mörder vorwerfen würde, die Leiche nicht tief genug begraben zu haben, damit diese schwieriger oder gar nicht hätte gefunden werden können, wobei hier das Delikt darin zu bestehen scheint, Spuren der Wirklichkeit nicht 'unsichtbar' gemacht zu haben, um die *Tatbildlichkeit* des Werkes zu verhindern. Die "konsequentere Verdeckung" besagt, dass Literatur auf jeden Fall eine Verdeckung praktiziert, ja dass Literatur diese Verdeckung selbst ist, und es gibt nur dichteres oder durchsichtigeres, leichteres oder schwereres Textgewebe, das gelüftet werden kann und so das Verdeckte zum Vorschein bringt. Logischerweise kann also der Autor nie ganz schuldlos sein; es besteht bloß die Möglichkeit, straffrei herauszukommen, durch eine konsequentere Praxis der Verschleierung den Konsequenzen zu entgehen. Die Rede von der Zumutbarkeit der konsequenteren Verdeckung scheint zweierlei andeuten zu wollen. Erstens mag "zumutbar" bedeuten, dass *Holzfällen* anders geschrieben zu haben, dem Werk keinen erheblichen Schaden zugefügt hätte, was wiederum besagt, dass es eine ganz bestimmte Thematik, einen Gegenstand, ein Anliegen hat, das in verschiedenen Formen darzustellen möglich wäre, wobei das 'Thema' dasselbe bleiben würde. Zweitens, dass dem Autor die Fähigkeit zuzumuten ist, die Verdeckung perfekter zu praktizieren, wenn er nur wollte, ja dass Bernhard als Schriftsteller 'gut' genug ist, um von ihm diese konsequentere Verstellung erwarten zu können. Indem das Gericht die Verstellung bemängelt, erkennt es auch andere als mimetische Schichten in der Sprache an; es fehlt ihm aber das Kriterium für die Unterscheidung.

Die Möglichkeiten zwischen konsequenter und gar nicht konsequenter Verdeckung, die in diesem gerichtlichen Beschluss lesbar werden, bewegen sich wohl, obgleich unausgesprochen, zwischen den zwei Polen, die die Literaturwissenschaft zu Bernhard als fiktionale Formen der Narration (Roman, Erzählung, Kurzprosa etc.) einerseits und als autobiographische Narration andererseits benannt hat. Der angenommene autobiographische Raum,¹⁴ in dem sich

13 Beschluss 27 Bs. 566/84 vom 21. 12. 1984 des Oberlandesgerichts für Strafsachen Wien. Zit. nach Goubran 1997: 62 (Hervorhebung E.K.).

14 Den Begriff "autobiographischer Raum" verwende ich in dem Sinne, wie ihn Philippe Lejeune definiert. Vgl. Lejeune 1994: 45ff.

Bernhards Texte bewegen, ist eine Vorstellung, die mit der impliziten Lektüremannahme des Gerichts korrespondiert und für dieses eine Verfügbarkeit von literarischen Texten sichert. In Bezug auf Bernhards Texte spricht z.B. Wofram Bayer von einer

biographische[n] Illusion und Invasion, die sich in juristischen Auseinandersetzungen, grotesken Handgreiflichkeiten gegen den Autor und vor allem im Überhandnehmen von Rezensionen niederschlug, in denen seine persönlichen Eigenschaften anstatt seiner Bücher besprochen wurden.¹⁵

Es stellt sich die Frage, ob im Falle eines solchen Literaturverständnisses, nämlich Literatur als Darstellung, Autobiographie als Selbstdarstellung zu lesen, der Autor überhaupt über die prinzipielle Möglichkeit verfügt, nicht schuldig zu sein. Es scheint ein Gesetz zu existieren, nach dem Literatur nie unschuldige Rede sein kann. Diese Schlussfolgerung zieht auch Bernhard, wenn er in seinem Kommentar zur Gerichtsverhandlung die groteske, aber keinesfalls übertriebene Vision schildert:

In Zukunft können also alle, die irgendwelche Ähnlichkeiten mit sich selbst in irgendwelchen Büchern finden, zu Gericht laufen und diese Bücher, in welchen sie etwas ihnen Ähnliches entdeckt haben, beschlagnahmen lassen. Und alle diese Leser, die etwas ihnen Ähnliches in den von ihnen gelesenen Büchern entdeckt haben, können sicher sein, daß das Buch, gegen das sie zu Gericht laufen und in dem sie etwas ihnen Ähnliches entdeckt zu haben meinen, beschlagnahmt wird.¹⁶

In diesem massenweise Zu-Gericht-Laufen würde nach seiner Ansicht den Literaturkritikern eine besondere Rolle zukommen, indem sie sich freiwillig in den Dienst der Justiz stellen: "Vielleicht ist es in Zukunft die Aufgabe der Literaturkritiker [...], ähnlich Dargestellte auf ihre dargestellte Ähnlichkeit aufmerksam zu machen und die Urheber dieser Darstellungen vor Gericht zu bringen."¹⁷

Der Beschlagnahmebeschluss des Gerichts hat eine Protestwelle bei Autoren, Verlegern und im Buchhandel ausgelöst. Diese Stellungnahmen verdienen insofern Erwähnung, weil ihre Argumentationen aufschlussreich im Hinblick darauf sind, wie Literatur in der öffentlichen Rede zur Sprache gebracht werden kann, und wie diese Redeweise, bei allem Protest gegen den juristischen Eingriff, selbst dazu beiträgt, Literatur in den Kompetenzbereich des Rechts zu weisen.¹⁸ Die ethische Dimension, in der sich der Großteil der Literaturkritik zu

15 Bayer 1997: 9.

16 In: FAZ v. 15.11.1984: 28.

17 Ebd.

18 "Die Öffentlichkeit hat ein Interesse nur an Urteilen", meint Walter Benjamin: "Sie ist richtende oder überhaupt keine" (Benjamin 1972-1989, II,1: 335).

Holzfällen bewegt, setzt nicht nur voraus, dass Bernhard hier eigene Erfahrungen und Erlebnisse verarbeitet und auf Kosten einer real existierenden Person "verdreht", sondern auch, dass die wichtigste und mit elementarer Kraft sich stellende Aufgabe der Lektüre darin besteht, das Werk nach Schuld oder Unschuld des Autors zu befragen. Angesehene österreichische Autoren wie Peter Turrini oder H. C. Artmann, die den in *Holzfällen* angeblich dargestellten Lampersberg als ihren Förderer und Freund kennen, sprechen sich zwar gegen die Beschlagnahme aus, verurteilen aber auch das Buch in heftigen Zornesausbrüchen und bezeichnen es als "menschliche Sauerei" (Turrini).¹⁹ Andere reklamieren die verletzte Kunstfreiheit²⁰, stellen aber nicht die Gleichsetzbarkeit von Autor und Person oder Autor und Erzähler in Frage, sondern sie wollen bloß dem Autor das Recht gesichert sehen, zu schreiben, was und wie er will.

Dass einer solchen Vorstellung vom autobiographischen Schreiben ein juristischer Zug anhaftet, hat Philippe Lejeune für seine Definition der Autobiographie fruchtbar gemacht. Der Autor einer Autobiographie übernimmt nicht nur die Verantwortung für das Geschriebene, sondern schließt mit dem Leser auch einen Pakt, auf Grund dessen der Text als einer mit gesicherter und eindeutiger Referenz gelesen werden soll.²¹ Lejeune will zwar der Gleichsetzung von Autor und Ich-Erzähler als ontologischer Identität entgehen, bringt aber dafür die vertragliche Vereinbarung ins Spiel, in deren Folge, wie Paul de Man formuliert,

der Leser [...] von einer Figur, in der sich der Autor spiegelt, zu einem mit Polizeigewalt versehenen Richter [wird], der die Authentizität der Unterschrift verifiziert und beurteilt, wie es mit der Konsequenz im Verhalten des Unterzeichners bestellt ist, inwiefern er die von ihm unterschriebene vertragliche Übereinkunft respektiert oder verletzt.²²

Denn ist der Referenzpakt nach Meinung des Lesers geschlossen, kann und soll der Text einer "Wahrheitsprobe"²³ unterworfen werden, wobei untersucht werden kann, inwiefern der Text sein Versprechen, nicht bloß Realitätseffekte zu erzeugen, sondern ein Bild der außertextuellen Wirklichkeit zu liefern, einlöst.

19 Zit. n. Schindlacker 1987: 18.

20 Goubran 1997: 51.

21 Vgl. Lejeune 1994: 13ff.

22 de Man 1993: 135.

23 Lejeune 1994: 39. Als eine Parodie auf diese Wahrheitsprobe könnte ein Moment im Prozessverlauf gelesen werden. Der als Zeuge aufgerufene, sich als Journalist, Schriftsteller und Wissenschaftler, als genauer Kenner der Literaturszene ausweisende Hans Haider soll in einer fast zweistündigen Aussage markante Parallelen zwischen der Romanfigur Auersberg und dem klagenden Komponisten Lampersberg aufgezeigt haben. "Haarloser Hinterkopf? – Hat er Dickbäuchig? – Ist er. Auf die Frage von Richterin Dr. Brigitte Klatt, ob der Autor deutliche Verfremdungen vorgenommen habe, durch die sich die Romanfigur vom klagenden Komponisten unterscheidet, antwortete Haider, der im Roman erhobene Vorwurf der Trunksucht und der Homosexualität treffe auf Lampersberg nicht zu." (Goubran 1997: 58)

Selbst wenn man die Abweichungen von der 'Wirklichkeit' in den als autobiographisch behandelten Werken nicht dazu nutzt, diesen Werken die Verfälschungen vorzuwerfen oder mit diesen Vorwürfen sogar die Grundlage für ein Gerichtsverfahren zu schaffen, bleibt diese Möglichkeit prinzipiell immer offen. Diese Behandlung von literarischen Texten muss auch von der Annahme ausgehen, dass Entsprechungen wie Abweichungen in einem einzigen Subjekt verwurzelt sind, dessen Identität durch die Lesbarkeit seines Eigennamens definiert ist. Es wird vorausgesetzt, dass das Leben die Autobiographie hervorbringt, und nicht, dass die von der Sprache vorgegebenen strukturellen, rhetorischen Möglichkeiten das Leben *im Text* erst entstehen lassen. Diesen Lektüren hält Paul de Man entgegen, dass das von ihnen vorausgesetzte Funktionieren der Mimesis nur eine Art der Figuration ist, und dass der Selbsterkenntnis, wie jeder Erkenntnis, eine tropologische Struktur zu Grunde liegt.²⁴ Diese Einsicht gehört auch deshalb nicht zu den leicht zu akzeptierenden Grundsätzen von Lektüren, weil sie Letztere unter anderem einer bestimmten Form von Relevanz beraubt:

Die Autoren *von* Autobiographien wie auch die Autoren, welche *über* Autobiographien schreiben, sind von dem Drang besessen, nicht bei der Erkenntnis stehenzubleiben, sondern Entscheidungen zu treffen und zu handeln und so statt spekulativer auch politische und rechtliche Relevanz zu gewinnen.²⁵

Diese Feststellung trifft aber nicht nur die Literaturwissenschaft, sondern auch die Autoren.²⁶ Bernhard, obwohl immer als der große Einsame und Einzelgänger der österreichischen Literatur gesehen, als Verweigerer von literarischen/literaturpolitischen Bündnissen, scheint diese Autorität – auch in politischer Hinsicht – für sich zu beanspruchen, wenn seine Figuren in erschöpfenden Monologen den (österreichischen) Staat beschimpfen, das Weiterleben des nationalsozialistischen Ideenguts anprangern oder die Kulturpolitik und ihre Vertreter als skandalös inkompetent und gemeingefährlich werten, um nur einige der offensichtlichsten Signale eines durchgehenden Insistierens auf politische Themen im engsten Sinne des Wortes zu nennen, womit Bernhard "zur literari-

24 de Man 1993: 133f.

25 Ebd. 135 (Hervorh. im Orig.).

26 Bernhard hat den ihm von den Autorenrechten gesicherten Spielraum bekanntermaßen bis zur Vollständigkeit ausgeschöpft, in Form von Veröffentlichungs-, Vertriebs- und Aufführungsverboten, bis hin zu seinem testamentarischen Österreich-Verbot. An dieser Stelle, im Zusammenhang mit dem Fall *Holzfällen* sei nur daran erinnert, dass Bernhard nach dem Beschlagnahme-Beschluss des Gerichts erster Instanz seinem Verlag (Suhrkamp) selbst verboten hat, seine Bücher in Zukunft nach Österreich zu verkaufen. Wolfram Bayer bemerkt dazu: "Die Texte des Auslieferungsverbots 1984 sowie des Testaments [...] stellen sich so als Fortschreibungen eines literarischen Motivs in die juristische Wirklichkeit dar." (Bayer 1997: 17)

schen Gegenmacht” zur Politik aufgestiegen sei.²⁷ Die Willkürlichkeit, mit der die Schläge ausgeteilt werden, die pauschalen, nicht verifizierbaren Urteile, der apodiktische Charakter des Sprechens mögen einen identifizierbaren Inhalt oder die Gerechtigkeit der Urteile in Zweifel ziehen, nicht aber, dass derjenige, der so spricht, Autorität beansprucht. Gerade der autoritäre Zug, indem keine Aussage begründet zu werden braucht, ja die Reklamierung von Plausibilität von vornherein als eine Unbotmäßigkeit erscheinen lässt, definiert den Sprechenden zum Autor im ureigensten Sinne des Wortes. Das von de Man gefällte Urteil, dass die Autoren von Autobiographien von dem Drang besessen sind, politische und rechtliche Autorität zu gewinnen, trifft für Bernhard in besonderem Maße zu. Die Frage ist nur, ob seine Texte diesem Drang nicht nur stattgeben, sondern die gesetzte Aufgabe auch erfüllen können. Es könnte sein, dass sie 'bloß' danach zu fragen im Stande sind, auf welche Weise solche Autorität beansprucht werden kann. Es könnte sein, dass es ertragreicher wäre, wenn man sein Augenmerk, im Gegensatz zu den Interessen einer forensisch zu nennenden Lektüre, nicht auf die Identifizierbarkeit der Urteilsgegenstände oder die Gerechtigkeit der Urteile richtete, sondern die Rhetorik des Richtens, das 'Wie' der Bernhardschen Urteilsprache untersuchte. Im zweiten Teil dieser Arbeit soll nun in einer Interpretation eine Art Gegenvorschlag zur forensischen Annäherung an den Text folgen.

II.

Wenn man die Rhetorik des Richtens in *Holzfällen* mit einer Figur beschreiben sollte, die die ganze Erzählung dominiert, so müsste das die der *Inversion* sein. Die Inversion, die Umrichtung, Umkehrung, beherrscht sowohl die Ebene der Handlung als auch die Urteilsprache des Erzählers. Ihr liegt ein Denken in Richtungen zugrunde, das den Diskurs über Richtigkeit, Aufrichtigkeit, Berichtigung und Gerechtigkeit mit entsprechenden räumlichen Vorstellungen korrelieren lässt. So wird z.B. die Metapher von der Perspektive des Erzählers in wortwörtliche räumliche Verhältnisse übersetzt: Der Ohrensessel als Richterstuhl ist "hinter der Tür" (*Holzfällen* 40) positioniert, wodurch die Voreingenommenheit, ja Hinterhältigkeit des Erzählers von vornherein signalisiert werden. Alles, was in diesem Ohrensessel erinnert wird – frühere Begegnungen, die ganze Geschichte von Freundschaft und Hass –, könnte man ein Drama von Umkehrungen und Umdrehungen bezeichnen. Der Sprechende, der sich in seinen Erinnerungen immer urplötzlich umdreht, sich für das Gegenteil entscheidet und von seinen Freunden im entscheidenden Augenblick abwendet, der im Grunde ein Wendehals ist, dauernd gegen die Anderen und gegen sich selbst

27 Höller 1993: 13.

gerichtet, stellt sich als ein Richter dar, der das Ergebnis von perversen Verhältnissen ist und diese aufrecht erhalten muss. Die Inversion setzt also nicht die richtigen Verhältnisse in ihr Recht, sondern 'erhält' das Immer-schon-Umgekehrte in seiner Instabilität. Der Erzähler ist von dieser Instabilität selbst betroffen. Er definiert sich als jemand, der den Anderen "um alles in der Welt entgegengesetzt" (*Holzfällen* 76) sei, wobei die Anderen auch nur damit hinreichend charakterisiert werden können, dass sie in jeder Hinsicht das Gegenteil von ihm verkörpern. Dadurch erhält er eine aporetische Struktur, er ist in reinem Sinne des Wortes, wie er sagt, "widerwärtig" und "widerlich" (ebd. 12, 21, 101 etc.), da sein Selbstverständnis ihn dauernd dem Zwang des Umkehrens ausliefert.

Die Entscheidung, um die es dem Richter in erster Linie geht, genauer *der entscheidende Augenblick*, ist vielleicht eine der wichtigsten Figuren in Bernhards Prosa, so auch in der Erzählung *Holzfällen*. In ihr wird all das manifest, was der Autobiograph Bernhard über seinen Helden glauben machen will, nämlich dass dieser sich immer selbstbewusst, souverän und zur richtigen Zeit entscheidet, sei es zum Weiterleben, zum Verlassen des Gymnasiums oder dazu, den Freunden den Rücken zu kehren.²⁸ Und gleichzeitig entlarvt sich durch die Fiktion dieses Augenblicks wie in keiner Wendung sonst so sehr der Konstruktionscharakter der Person. In dieser Figur kollidieren nämlich eine grammatische und eine rhetorische Lesart miteinander: Grammatisch gesehen ist es ja der Augenblick, der entscheidet und nicht das in ihm personifizierte integrale Subjekt, wie die beabsichtigte rhetorische Lesart es nahe legt. Während Bernhard seine Untergehen in den nichtautobiographischen Texten genau daran scheitern lässt, dass diese aus dem Dilemma des entscheidenden Augenblicks nicht herauskommen, da sie nicht entscheiden können, ob der richtige Augenblick zum Niederschreiben ihrer Studien 'selbst' kommen muss oder *sie* diesen Augenblick bestimmen sollten, legt er hier den größten Wert darauf, diese Unentscheidbarkeit zu verdrängen. Und so zögert er in *Holzfällen* keinen Augenblick, Entscheidungen zu treffen und seine Urteile zu fällen, obwohl er ihre Ungerechtigkeit immer wieder ausufernd kommentiert. Sein Fazit lautet an einer Stelle:

Wir glauben, Rechte zu haben und haben keinerlei Rechte, dachte ich. Niemand hat irgendein Recht, dachte ich. Die Welt, alles ist *die* Ungerechtigkeit, dachte ich. Die Menschen sind das Unrecht und das Unrecht ist alles, das ist die Wahrheit, dachte ich. Wir verfügen nur über das Unrecht (*Holzfällen* 163).

Die unausweichliche Ungerechtigkeit scheint daraus zu resultieren, dass die Grundlage der Urteile im Hass besteht, der seinerseits wiederum ein Produkt der Inversion ist. Der Hass – so könnte man die entsprechenden monologisch-reflexiven Passagen zusammenfassen – entsteht nämlich dadurch, dass man

²⁸ Vgl. dazu v. a. die autobiographischen Erzählungen *Der Keller. Eine Entziehung* und *Der Atem. Eine Entscheidung*.

von den Anderen immer das Gegenteil dessen bekommt, was man bekommen möchte oder nach dem Gegenteil dessen verlangt, was man bekommen könnte und immer das Gegenteil dessen empfindet, was man nach herkömmlichen Gesetzen der Moral empfinden müsste. Es scheint also, wenn überhaupt, ein Gesetz der Gefühle zu existieren, das sich in der Umkehrung einrichtet: Statt zu lieben hasse ich und das ist die Grundlage meiner Urteile, deshalb verurteile ich alles und jeden, scheint der Erzähler zu sagen. Dem widerspricht aber die Klage über die Ungerechtigkeit: Wenn ein Gesetz in seiner Ausschließlichkeit existieren würde, und sei es nur dieses perverse Gesetz des Hasses, dann könnte es das Sprechen zu einem Ruhezustand bringen und es müsste sich nicht immer wieder die Klage erheben, dass Unrecht geschieht, es müsste nicht immer wieder versucht werden, Urteile zu fällen. Wenn es das Gesetz gäbe, wäre die Erzählung nicht notwendig, oder umgekehrt, weil es die Erzählung gibt, bleibt die Frage nach dem Gesetz aufrechterhalten. Das Gesetz der Umkehrung erweist sich in diesem Text als die Umkehrung des Gesetzes: Es ist das Nicht-Gesetz, die Negativität des Gesetzes. Die nahe liegende Frage an dieser Stelle wäre, ob sich das Subjekt in dieser Negativität einrichten kann, im Beklagen dessen, dass gerechtes Urteilen nicht möglich ist. Dies impliziert gleichzeitig die Frage, ob der Diskurs des Hasses die Leerstelle des Subjekts ausfüllen kann, ob diese Sprache im Stande ist, das Subjekt zu ersetzen, seine Metapher zu werden.

Es weist vieles darauf hin, dass sich dieser Text von Bernhard, und nicht nur dieser, die "Produktivität des negativistischen Pathos" zu nutzen weiß, deren Funktionsweise Werner Hamacher in folgender Weise beschreibt:

Wenn literarische Texte sich thematisch wie in ihrer rhetorischen Struktur als Formen der Desillusionierung, der Enthüllung, der Kritik und Selbstkritik entfalten, dann deshalb, weil sie in ihnen sich selbst und ihren Lesern eine größere Sicherheit versprechen können als in affirmativen Feststellungen und Versicherungen: nämlich die Sicherheit der Unverlässlichkeit der Welt und aller Aussagen, die über sie gemacht werden können.²⁹

In Bezug auf die Unverlässlichkeit, die Unmöglichkeit der Urteile konstatiert Bernhard in einem Interview:

Es gibt ja nur Vorurteile. Meine Urteile können nur Vorurteile sein. Es gibt im Grunde nur Vorurteile, weil selbst Richter, die unumstößliche Urteile fällen, fällen im Grunde nur Vorurteile. Urteil gibt's ja keines. Und so verurteilt man die ganze Welt, und es ist nur ein Vorurteil."³⁰

Der offen eingestandene vorurteilshafte Charakter der Beschreibungen in *Holz-fällen* soll seine Aussagen in der Negativität stabilisieren und gleichsam, natürlich ohne dies im Voraus bedacht oder intendiert zu haben, den Konsequen-

29 Hamacher 1998: 165f.

30 Zit. n. Fleischmann 1991: 58.

zen eines gerichtlichen Prozesses entziehen. Ist es in *Holzfällen* das Bewusstsein, auf der Grundlage von Hass, Voreingenommenheit und Rache keine gerechten Urteile fällen zu können, was den Urteilsmechanismus in Gang setzt?

Der Text mutet wirklich so an, als ob er den ernüchternden 333. Aphorismus aus Nietzsches *Fröhlicher Wissenschaft* auf die Länge einer Erzählung ausdehnen würde, in der es um die Illustration der These ginge, dass Erkennen nichts Anderes als das ausgeglichene Zusammenspiel von "Verlachen-, Beklagen- und Verwünschen-wollen"³¹ sei. Erkenntnis kann nach dieser Diagnose Nietzsches nur insofern als gerecht bezeichnet werden, als sie einen Ausgleich dieser drei Triebe zu Stande bringt, nichts aber hat sie mit Liebe, Adäquation, Glück, Einheit mit dem Gegenstand zu tun. Vielleicht ist Bernhards Klage über die ausschließliche Gegenwart von Unrecht und Ungerechtigkeit so zu verstehen, wie Michel Foucault diesen Aphorismus von Nietzsche kommentiert, nämlich dass Erkenntnis hier ganz eindeutig der Sphäre der Machtkämpfe zugewiesen ist: Der Erkennende ist dem Politiker ähnlich, der seine Macht über den Anderen/das Andere zur Geltung bringen will³², den Anderen/das Andere "beherrschen" will, um eines der am häufigsten verwendeten Bernhard-Wörter zu zitieren; und unter solchen Voraussetzungen ist das Ideal einer von Perspektivismus und Voreingenommenheit freien Gerechtigkeit zu verabschieden. Das Interesse des erzählenden Schriftstellers in *Holzfällen* besteht nicht nur darin, Distanz und Beherrschung im Verhältnis zur Vergangenheit herzustellen oder zu bewahren, sondern auch, durch extrem abwertende Urteile und offenen Hass den vorurteilshaften Charakter der Rede bloßzustellen, um auf diese Weise zumindest "über das Unrecht verfügen" (*Holzfällen* 163) zu können.

Alle sprachlichen Äußerungen so genannter großer Leidenschaften wie Liebe und Hass sind im Stande, die Gegenwart eines integren, sich positionierenden und damit abgrenzenden Subjekts vorzutäuschen. Aber der Hass ist eine Sprache, die, wie jede Sprache, auf gewissen Regeln basiert. Sie ist an bestimmte

31 Der erste Teil dieses Aphorismus lautet: "Was heisst erkennen. – Non ridere, non lugere, neque detestari, sed intelligere! sagt Spinoza, so schlicht und erhaben, wie es seine Art ist. In- dessen: was ist dies intelligere im letzten Grunde Anderes, als die Form, in der uns eben jene Drei auf Einmal fühlbar werden? Ein Resultat aus den verschiedenen und sich widerstrebenden Trieben des Verlachen-, Beklagen-, Verwünschen-wollens? Bevor ein Erkennen möglich ist, muss jeder dieser Triebe erst seine einseitige Ansicht über das Ding oder Vorkommnis vorgebracht haben; hinterher entstand der Kampf dieser Einseitigkeiten und aus ihm bisweilen eine Mitte, eine Beruhigung, ein Rechtgeben nach allen drei Seiten, eine Art Gerechtigkeit und Vertrag; denn, vermöge der Gerechtigkeit können alle diese Triebe sich im Dasein behaupten und mit einander Recht behalten. Wir, denen nur die letzten Versöhnungsszenen und Schluss-Abrechnungen dieses langen Processes zum Bewusstsein kommen, meinen demnach, intelligere sei etwas Versöhnliches, Gerechtes, Gutes, etwas wesentlich den Trieben Entgegengesetztes; während es nur ein gewisses Verhalten der Triebe zu einander ist." (KStA 3: 558f.)

32 Vgl. Foucault 1998: 17ff.

Strukturen gebunden, die, einmal 'gefunden', endlos wiederholt werden können. Der Urteilssatz funktioniert als eine Art Gesetz, das den Rahmen, die Form dessen angibt, was zur Sprache gebracht werden kann, und diese allgemeine Regelung wird dann mit Individuellem ausgefüllt, wobei in *Holzfällen*, wie auch in vielen anderen Texten Bernhards, dieses Individuelle oft den Charakter der Beliebigkeit an sich trägt. Dies verleiht dem Sprechen eine Mechanik, die die erzählten Details als auswechselbare Manifestationen und akzidentelle Bestimmungen eines Mechanismus macht.³³ Es könnte nie so viel Verurteilungswürdiges geben, was die verurteilende Kraft der Sprache vollkommen erschöpfen könnte. Das Bewusstsein von der Negativität der Rede, sofern sie ihre Unfähigkeit zum gerechten Urteilen eingesteht, wirkt geradezu anregend für die Extension der Urteilssprache. Die Produktivität des negativistischen Pathos, in der Paul de Man eine der generativen Funktionen von Texten erkennt, besteht in der Wiederholung ein und desselben gleichsam grammatischen Musters.³⁴ Grammatisch wäre in *Holzfällen* nicht nur das Schema des Urteilssatzes zu lesen, sondern auch schon das Verhältnis, das zwischen Subjekt und Objekt der Beobachtung programmiert ist, ja die Figur der Inversion selbst. Die Grammatik des Textes ist gleichzeitig dasjenige, was in seiner Mechanik und seinem gesetzlichen Funktionieren die referenzielle Bedeutung untergräbt.³⁵ Die Subversion der Referenz durch die Grammatik ist etwas, was jedem Text eignet, Bernhards Erzählungen führen dies aber unter den Texten der österreichischen Literatur, die an herkömmlichen Formen des Erzählens letzten Endes doch festhalten, in seltener Prägnanz vor Augen.

Die Urteile, die der beschriebenen Mechanik gehorchen müssen, könnten gleichwohl nicht erscheinen, wären sie nicht 'ausgefüllt' mit Subjekt und Prädikat, deren Referenz auf etwas, was nicht bloß Sprache ist, von der Grammatik nie gänzlich verhindert werden kann. Das Gesetz, das nicht zu Stande kommen könnte, wenn Rücksicht auf seine individuelle Anwendung genommen werden müsste, wäre kein Gesetz, würde es nicht seine Anwendbarkeit auf Individuelles implizieren. Wenn man *Holzfällen* liest, ist nicht gänzlich zu verhindern, dass man den Text als Leerlauf von vorgefertigten Strukturen wahrnimmt; andererseits kann den Sätzen niemals ganz die Möglichkeit entzogen werden, dass sie etwas bedeuten, auf etwas referieren. Selbst wenn der Text zu sagen schiene, er sei mechanisch und unfähig zu bedeuten, wäre dies ein Satz, den man auf eine Bedeutung hin gelesen haben muss. Der Text kann aber die Wahrheit(en) über sich selbst niemals so sagen, dass man sich ihres Wahrheitscharakters versichern könnte. Diese logische Aporie zeichnet auch Bernhards Äußerung aus, man könne Wahrheit als Lüge bezeichnen. Auf die Frage von Krista Fleisch-

33 Vgl. Klug 1991: 201.

34 Vgl. Hamacher 1998: 165.

35 Vgl. de Man 1987: 268.

mann, ob es denn für ihn keine Wahrheit und keine Lüge mehr gebe, antwortet er folgendermaßen:

Das kann man alles austauschen, auch Sie haben absolut recht, wenn Sie eine Wahrheit als Lüge bezeichnen, aber das würde nie ein *Richter* einsehen, nicht. Wahrheit und Lüge spielen ja die Hauptrolle bei *Gericht* auf der Welt, nicht. Und da kommen Sie mit Ihrer Ansicht nicht durch. Der *Philosoph* hat vor Gericht nichts zu melden [...].³⁶

Die Behauptung, Wahrheit könne man durch Lüge austauschen, verdient nur dann Aufmerksamkeit, wenn man den Satz als einen wahrheitsfähigen liest, gleichzeitig muss sich die Äußerung selbst widerlegen, wenn sein Gehalt eine potenzielle Lüge ist.

Der grammatischen Mechanik widerspricht freilich, dass Bernhard seine Wörter immer schon so einzusetzen wusste, dass ihnen politische und juristische Relevanz verliehen werden konnte. In *Holzfällen* werden weder Wien und seine Straßennamen, noch das Burgtheater, noch der Beruf der vorkommenden Figuren etc. durch etwas 'Beliebiges' ausgetauscht. Die Urteile in *Holzfällen* sprechen aber trotzdem nicht von bestimmten Personen oder anderen Phänomenen der Wirklichkeit, sondern von ihren eigenen Voraussetzungen, sie 'thematisieren' die Unentscheidbarkeit, ob sie fähig sind, referenziell zu funktionieren, wobei noch diese Thematisierung eine Wahrheit ist, die nicht aus dem gleichen Dilemma herauskommt.

Die juristische Lektüre nimmt natürlich nicht nur an, dass die Referenzfähigkeit des Textes nicht auszuschließen ist, sie liest ihn vielmehr nur darauf hin, was er sagt. Insofern hat man in solchen Lektüren zunächst einmal mit einem Vorurteil zu tun, sofern sie im Voraus entscheiden, dass sich der literarische Text auf die Wirklichkeit bezieht und dass sein 'Worüber' zu bestimmen ist. Der Vorwurf Bernhards, vor Gericht spielten Wahrheit und Lüge die Hauptrolle, weshalb dort der Philosoph nichts zu melden habe, könnte man auch so verstehen, dass literarische Texte, selbst wenn *das* in ihnen zu lesen versucht wird, *wie* sie sich selbst lesen, *was* sie 'in sich selbst' lesen, niemals aus einer Unentscheidbarkeit hinsichtlich Wahrheit und Lüge herauskommen können. Das Vorurteil der Justiz und am Referenziellen ausgerichteter Interpretationen besteht darin, im Voraus zu entscheiden, dass von der Problematisierung des Wahrheits- und des Darstellungsbegriffs durch die Literatur abgesehen werden soll. Da die apodiktische Sprechweise in *Holzfällen*, das fast reibungslose Funktionieren des Urteilens, im Widerspruch dazu steht, dass der Gegenstand der Urteile als potenziell Beliebiges erscheint, muss die forensische Lektüre auch davon absehen, dass das perfekt beherrschte Wie des Urteilens das Was des Urteils erschüttert, auch in dem Sinne erschüttert, dass es fraglich wird, was Urteilen überhaupt heißt. Wenn festgestellt werden kann, dass *Holzfällen* ein urteilen-

36 Fleischmann 1991: 146 (Hervorhebung im Original).

der Text ist, dann müsste diese Feststellung ein Wissen darüber implizieren, was Urteilen bedeutet. Sofern aber der Text das Performative gegenüber dem Konstativen in den Vordergrund stellt, stellt er implizit das Wesen des Urteils, das Wesen zu sagen, in Frage. Wenn Bernhard sagt, der Philosoph habe vor Gericht nichts zu melden, dann scheint er damit die Möglichkeit nahe zu legen, dass Literatur, obwohl durch den Modus des Als-ob ihres Sprechens aus der Philosophie ausgeschlossen, fähig ist, etwas über die urteilende Sprache überhaupt anzudeuten.